



**Tagesordnung III Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2023**

Vorlagen-Nr. 23-V-05-0094

**Änderung der Sondernutzungssatzung Warenauslagen**

---

**Beschluss Nr. 0574**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a) sich die Gebühren für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten aufgrund der aktuellen Fassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) nach dem Bodenrichtwert des jeweils betroffenen Grundstücks berechnen (Anlage 1 der Sitzungsvorlage);
  - b) diese Regelung in der Praxis teilweise zu nicht angemessenen Gebührenhöhen bzw. -unterschieden führt und außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht;
  - c) nach der Empfehlung der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) die Gebühr für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten nicht aufgrund des Bodenrichtwertes des jeweilig betroffenen Grundstücks individuell bestimmt, sondern pauschal für bestimmte Bereiche des Stadtgebiets in maximal drei Kategorien festgelegt werden sollte (Anlage 2 der Sitzungsvorlage).
2. Die Gebührenregelung für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten wird entsprechend der Empfehlung der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vereinfacht und die Gebühren werden der Höhe nach neu festgesetzt. Abhängig von dem Stadtgebiet wird die Gebührenhöhe künftig 100 €, 70 € und 40 € je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche pro Jahr betragen.
3. Zu diesem Zweck wird Nr. 22 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage geändert.
4. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage 3 der Sitzungsvorlage) wird als Satzung beschlossen.
5. Es wird davon ausgegangen, dass eventuelle Mindereinnahmen im Einzelfall durch eine erhöhte Anzahl an Gebührenfällen ausgeglichen werden. Sofern sich letztendlich die Einnahmen verringern, wird die Differenz aus dem Budget von Dezernat V/66 gedeckt werden.

(Antragsgemäß Magistrat 28.11.2023 BP 0919)

Seite 2 des Beschlusses 0574 vom 20. Dezember 2023

---

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 20.12.2023  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 20.12.2023  
im Auftrag

Dezernat V  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock